



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 18.

Groß-Streblitz, den 4. Mai

1892.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Die über die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh erlassenen Bestimmungen vom 15. September 1887 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 204) haben in neuester Zeit wiederum zu irrthümlicher Auffassung Veranlassung gegeben. Wir ordnen deshalb unter Aufhebung dieses Erlasses sowie der in Fachzeitschriften abgedruckten Verfügungen vom 22. Juli 1882 und 27. Juni 1885 und des Erlasses vom 11. Februar 1890 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 94) zur Nachachtung für die Beteiligten Folgendes an:

Eine gesundheits-schädliche Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält oder das perlsüchtige Thier, ohne daß sich in seinem Fleisch Perlknoten finden lassen, abgemagert ist.

Dagegen ist das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres für genießbar (nicht gesundheits-schädlich) zu halten, wenn

das Thier gut genährt ist und

- 1) die Perlknoten ausschließlich in einem Organ vorgefunden werden, oder
2. falls zwei oder mehrere Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und mit einander direkt oder durch Lymphgefäße oder durch Blutgefäße verbunden sind, welche nicht dem großem Kreislauf, sondern dem Lungen- oder dem Pfortader-Kreislauf angehören.

Da nun in Wirklichkeit eine perlsüchtige Erkrankung der Muskeln äußerst selten vorkommt, da ferner an der Berliner thierärztlichen Hochschule und an mehreren Preussischen Universitäten in großem Maßstabe Jahre lang fortgesetzte Versuche, durch Fütterung mit Muskelfleisch von perlsüchtigen Thieren Tuberkulose bei anderen Thieren zu erzeugen, im Wesentlichen ein negatives Ergebnis gehabt haben, (Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 1. December 1886 Eulenberg's Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen Bd. 47 S. 307 ff.), somit eine Uebertragbarkeit der Tuberkulose durch den Genuß selbst mit Perlknoten behafteten Fleisches nicht erwiesen ist, so kann das Fleisch von gut genährten Thieren, auch wenn eine der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erkrankungen vorliegt, in der Regel nicht als minderwerthig erachtet und der Verkauf desselben nicht unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

Vom nationalökonomischen Standpunkte ist es wünschenswerth, derartiges Fleisch, welches einen erheblich höheren Nährwerth, als dasjenige von alten abgetriebenen und magern zc. Rindern hat, dem freien Verkehr zu überlassen, und zwar um so mehr, als eine gleichmäßige Beurtheilung solchen Fleisches aller Orten mit Rücksicht auf die zur Zeit nur mangelhafte Fleischschau in vielen Gegenden und bei dem Mangel jeglicher Fleischschau in einem großen Theile des Landes nicht möglich ist.

Solches Fleisch ist daher in Zukunft dem freien Verkehr zu überlassen; in zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung eines approbirten Thierarztes einzuholen sein.

Ob das Fleisch von verhärtetem Vieh für verdorben zu erachten ist und der Verkauf desselben gegen die Vorschrift des § 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuches oder gegen die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) verstößt, fällt der richterlichen Entscheidung anheim.

Berlin, den 26. März 1892.

Der Minister des Innern. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Herrfurth. gez. von Heyden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Boffe.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

In Vertretung: gez. Magdeburg.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Bitter Hochwohlgeboren in Oppeln.
Min. d. In. Nr. II. 2456ll. Min. f. Landw. D. n. F. I. 5668/9.

Min. d. g. zc. Ang. M. 568ll.

Min. f. H. u. G. C. 1664ll.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.
Oppeln, den 21. April 1892.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Statut

für den aus den Gemeinden Stubendorf, Grabow, Otmütz, Tsch.-Ellguth und Suchodanieß
des Kreises Groß-Strehliß gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Stubendorf, Grabow, Otmütz, Tsch.-Ellguth und Suchodanieß.

§ 2. Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der obengenannten Gemeinden und hat seinen Sitz in der Gemeinde Stubendorf.

§ 3. Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbands-Vertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4. Die Vertretung des Spritzen-Verbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittelst Currende durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5. Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Stubendorf 3 Stimmen, die Vertreter aus der Gemeinde Grabow 1 Stimme, die Vertreter aus der Gemeinde Otmütz 1 Stimme, die Vertreter aus der Gemeinde Tsch.-Ellguth 2 Stimmen, die Vertreter aus der Gemeinde Suchodanieß 2 Stimmen.

§ 6. Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7. Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des Letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9. Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10. Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreter,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserwagen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Einteilung der Löschmannschaften in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Kottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände.
5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreter der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftsrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräthe haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu erhalten.

§ 12. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in den Gemeindefats eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13. Bleibt ein Antheil im Nest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsamt zu beantragen.

§ 14. Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15. Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen.

Stubendorf, den 21. Juli 1891.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Sobek. Beyer. Bartoschek. Lenort. Brysch. Stopp. Krawczyk. Gomolla.

B e s t ä t i g t !

Groß-Strehlitz, den 22. Januar 1892.

Der Kreisauschuß.

von Alten. Posadowsky. Tillgner. Czermanski.

S t a t u t

für den aus den Gemeinden Kzienzowiesch, Freivogtei Leschnitz, Krassowa und den Gutsbezirken Freivogtei Leschnitz und Krassowa des Kreises Groß-Strehlitz gebildeten Spritzen-Verband.

§ 1.

Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Kzienzowiesch, Freivogtei Leschnitz und Krassowa und den Gutsbezirken Freivogtei Leschnitz und Krassowa.

§ 2.

Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der Gemeinden Kzienzowiesch, Freivogtei Leschnitz und Krassowa und die Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-Stellvertreter der Gutsbezirke Freivogtei Leschnitz und Krassowa und hat seinen Sitz in der Gemeinde Kzienzowiesch.

§ 3.

Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsvertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4.

Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittelst Currende durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5.

Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Kzienzowiesch, Freivogtei Leschnitz und Krassowa je eine Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Freivogtei Leschnitz und Krassowa je eine Stimme.

§ 6.

Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7.

Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben feinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9.

Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10.

Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9, 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreter,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserpumpen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Eintheilung der Löschmannschaft in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Kottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hilfeleistung für den Fall auswärtiger Brände,
5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreter der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controlle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controlle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11.

Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräthe haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Anthelle der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in dem Gemeindeetat eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13.

Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsamt zu beantragen.

§ 14.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15.

Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen. Freivoigtei Leschnitz, den 17. Juli 1891.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Leszczorz. Prusko. Boenisch. Pozov. A. Pencinski.

Bestätigt

Groß-Strehlitz, den 22. Januar 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

von Alten. Posadowski. Gundrum. Tillgner. Mende. Czermanski.

Auf Grund des § 57 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 haben wir die Verwaltung des Amtsbezirks Schloß-Ujest dem Bürgermeister Tschauer in Ujest übertragen. K. 1967. Groß-Strehlitz, den 21. April 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. März 1892 (Stück 15 Seite 125 des Kreisblatts) ersuche ich die Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände des Kreises, auf Grund der ihnen bis zum 2. Mai d. J. erstatteten schriftlichen Anzeigen eine Uebersicht der Fabriken und der diesen gleichstehenden Anlagen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, nach dem der Ausführungsanweisung vom 26. Februar d. J. beigefügten Formular J in der Weise aufzustellen, daß nur die Spalten 3, 5, 6 und 7 dieses Formulars ausgefüllt werden. **Diese Uebersicht event. Negativanzeige ist bis zum 15. Mai d. J. an mich einzureichen.**

Groß-Strehlitz, den 29. April 1892.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich bezw. weise ich an, eine Nachweisung der in den dortigen Bezirken wohnhaften Evangelischen nach Stand, Vor- und Zuname mit Angabe der von denselben pro 1892/93 im Einzelnen und in Summa zu zahlenden a. Gemeindesteuern, b. Einkommensteuer bis spätestens zum 10. Mai d. J. event. Negativanzeige an mich einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 2. Mai 1892.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Königliche Landrath
von Alten

In der Guttentag'schen Verlagsbuchhandlung zu Berlin Wilhelmstraße Nr. 119/120 ist das ministeriellerseits für den Dienstgebrauch der königlichen Oberförster angeschaffte Wildschadensgesetz vom 11. Juli 1891 mit Commentar von Dr. A. Holtgreven herausgegeben worden.

Groß-Strehlitz, den 29. April 1892.

Für den Meldeort **Leschnitz** ist fortan allmonatlich nur ein Meldetag und dieser Tag auf den ersten Dienstag im Anfange eines jeden Monats festgesetzt.

Im Monat Oktober jeden Jahres finden jedoch die Meldetage im obenerwähnten Orte an jedem einzelnen Dienstage während dieses Monats statt.

Den Magistrat Leschnitz, sowie die interessirten Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 28. April 1892.

Die Magistrate, Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher ersuche bezw. fordere ich auf, die denselben mit meiner Kreisblattverfügung vom 15. März cr. zugegangenen **Gemeindestenerlisten** mir innerhalb 3 Tagen wieder vorzulegen.

Groß-Strehlitz den 2. Mai 1892.

Bestätigt von Seiten des Landgerichtspräsidenten der Hausbesitzer Josef Bednorz in Groß-Stanisch als Schiedsmannsstellvertreter für den Gutsbezirk Groß-Stanisch. K. 1930.
Groß-Strehlitz, den 22. April 1892.

Der Kaufmann Paul Czerner in Gogolin und der Tischlermeister Josef Greiff in Krempa sind als Dorfgerichtschreiber für die Gemeinden Gogolin bezw. Oberwitz bestätigt worden.

K. 1784.

Bestätigt der Gärtner Franz Podolski in Dlschowa als Ortsheber für die Gemeinde Dlschowa.

K. 1806.

Groß-Strehlitz, den 23. April 1892.

**Der Königliche Landrath
von Alten.**

Befanntmachung.

Die nachstehend aufgeführten Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände erhalten heute die nebenan aufgeführte Anzahl Gebäudebeschreibungen mit dem Ersuchen übersandt, dieselben in den Col. 1—15 vorschriftsmäßig auszufüllen, die Titelseite unten rechts zu vervollständigen und **binnen längstens 8 Tagen vervollständig** an den königlichen Kataster-Kontroleur Herrn Steuerinspector Hartmann zurückzureichen.

Die bis zum 10. d. Mts. nicht zurückgelangten Gebäudebeschreibungen werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Adamowitz Gem. 7 Stück, Annaberg Gem. 8 Stück, Blottnitz Gem. 1 Stück, Blottnitz Gut 3 Stück, Boritsch Gem. 1 Stück, Bresina 1 Stück, Bresina Gut 1 Stück, Carmerau Gem. 1 Stück, Centawa Gem. 2 Stück, Chorulla Gem. 1 Stück, Colonnowska Gem. 6 Stück, Dollna Gem. 5 Stück, Dombrowka Gem. 1 Stück, Deschowitz Gem. 14 Stück, Ober-Elguth 2 Stück, Tsch.-Elguth Gem. 4 Stück, Gogolin Gem. 16 Stück, Gonschiorowitz Gem. 5 Stück, Goradzje Gem. 5 Stück, Grodzisko Gem. 1 Stück, Heinrichsdorf Gem. 4 Stück, Himmelwitz Gem. 14 Stck., Himmelwitz Gut 1 Stück, Jarischau Gem. 3 Stück, Kadlub Gem. 10 Stück, Kadlubiez Gem. 5 Stück, Kalinowitz Gem. 2 Stück, Kalinow Gem. 1 Stück, Kaltwasser Gem. 3 Stück, Karlubitz Gem. 10 Stück, Keltzsch Gem. 9 Stück, Klutschau Gem. 1 Stück, Krempa Gem. 1 Stück, Krempa Gut 1 Stück, Ksienowiesch Gem. 1 Stück, Lafisk Gem. 2 Stück, Lafisk Gut 1 Stück, Leschnitz Mag. 7 Stück, Leschnitz Jr. Bgt. 3 Stück, Liebenhain Gem. 2 Stück, Mischline Gem. 2 Stück, Makrolohna Gem. 4 Stück, Neudorf Gem. 1 Stück, Niesdrowitz Gem. 1 Stück, Rogowschütz Gem. 2 Stück, Oberwitz Gem. 3 Stück, Oberwanz Gem. 2 Stück, Oleszka Gem. 2 Stück, Dlschowa Gem. 2 Stück, Dschiek Gem. 4 Stück, Ottmuth Gem. 9 Stück, Petersgrätz Gem. 6 Stück, Groß-Pluschnitz Gem. 1 Stück, Poremba Gem. 1 Stück, Posnowitz Gem. 2 Stück, Rosmierka Gem.

3 Stück, Nosmiontau Gem. 2 Stück, Noswadze Gem. 14 Stück, Sacrau Gut 1 Stück, Salefsche Gem. 9 Stück, Salefsche Gut 2 Stück, Scharnosin Gut 1 Stück, Schewkowitz Gem. 1 Stück, Schedlitz Gem. 1 Stück, Schimischow Gem. 3 Stück, Schironowitz v. N. Gem. 2 Stück, Sprentschütz Gem. 2 Stück, Groß-Stanisch Gem. 5 Stück, Klein-Stanisch Gem. 5 Stück, Gr.-Stein Gem. 3 Stück, Kl.-Stein Gem. 1 Stück, Stefanshain Gem. 2 Stück, Groß-Strehlitz Mag. 16 Stück, Stubendorf Gem. 2 Stück, Suchau Gut 1 Stück, Sucholohna Gem. 2 Stück, Sucholohna Gut 2 Stück, Uješt Mag. 6 Stück, Alt-Uješt Gem. 3 Stück, Warmuntowitz Gem. 3 Stück, Wierchlesche Gem. 3 Stück, Wyssoka Gem. 1 Stück, Sandowitz Gem. 8 Stück, Sandowitz Gut 1 Stück, Zyrowa Gem. 3 Stück, Zawadzki Gem. 1 Stück.

Außerdem erhalten die nachstehenden Gemeinde- und Ortsvorstände die daneben aufgeführte Anzahl Gebäudesteuer-Abhebungs-Formulare mit dem Ersuchen, dieselben in den mit Bleimarkirten Stellen zu vervollständigen **und binnen gleicher Frist zurückzureichen.**

Gogolin Gem. 2 Stück, Himmelwitz Gem. 2 Stück, Lajisk Gem. 4 Stück, Oberwitz Gut 2 Stück, Schimischow Gem. 2 Stück, Groß-Stanisch Gem. 6 Stück, Groß-Strehlitz Gem. 2 Stück, Sucholohna Gem. 4 Stück, Zyrowa Gem. 2 Stück.

Unvollständig hier eingehende Sachen werden unfrankirt wieder zurückgesandt.

Groß-Strehlitz, den 2. Mai 1892.

Der Kataster-Kontroleur.
Hartmann.

Bekanntmachung.

Die Dienststunden der Kaiserlichen Postagentur in Sanct Annaberg für den Verkehr mit dem Publikum werden vom 1. Mai ab, wie folgt, festgesetzt:

a. an den Werktagen:

von 8 bis 10 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vorm. bis 12 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachm.
und von 2 bis 6 Uhr Nachm.

b. an den Sonn- und Festtagen:

von 8 bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 6 Uhr Nachm.

außerdem für den Telegraphendienst allein von 12 bis 1 Uhr Nachm.
Doppeln, den 28. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Staiger.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 100 Rts.	Butter pro Rilogr.	Eier pro Stück			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbjen	Rar- töffeln	Heu
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.						
Groß-Strehlitz, am 27. April 1892	Höchster.	23 —	23 50	17 50	15 —	24 —	7 —	6 —	30 —	2 80	2 40				
	Niedrigster.	22 —	22 —	16 —	14 —	22 —	6 50	5 —	28 —	2 60	2 20				
Uješt, am 29. April 1892	Höchster.	23 —	24 —	17 —	15 —	—	7 —	6 —	30 —	2 60	2 40				
	Niedrigster.	22 —	22 50	15 75	14 —	—	6 50	5 —	27 —	2 50	2 —				
Lešchnitz, am 26. April 1892	Höchster.	22 50	24 —	16 —	14 50	—	7 —	5 75	30 —	2 50	2 20				
	Niedrigster.	22 —	23 50	15 75	13 50	—	6 50	5 50	28 —	2 30	2 10				

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 18 des Gross-Strehlitzer Kreisblatts

vom 4. Mai 1892.

— Anzeiger. —

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Klutschau Blatt 74 auf den Namen der Wittve Lucie Kulawik geb. Kruppa in Klutschau und ihrer Kinder Gertrud, Theofil, Thomas und Franz Kulawik ebendasselbst eingetragene, in Klutschau belegene Grundstück **am 25. Mai 1892 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,00 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 0,0300 Hektar zur Grundsteuer, mit 24 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Capital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 27. Mai 1892 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Uješt, den 24. April 1892.

Königliches Amtsgericht.



Ein Jagdhund, semmelfarbig und mit weißen Stirnstreifen ist zugelaufen. Derselbe kann bei dem Gemeindevorsteher **Sytref** in Oberwitz gegen Erstattung der entstandenen Kosten abgeholt werden.

Ottmuth, den 2. Mai 1892.

Der Amtsvorsteher.

Casties.

Mehrere Hundert Schock

 **Schindeln** 

sind zu verkaufen.

Anton Skaza.

in Kratscheow bei Malapane.

Gelegenheitskauf.

Offeriert sehr billig alte Eisenbahn-Schienen, Dachpappe sowie Theer

A. Littmann.

Groß-Strehlitj.

Neubau eines Jägerhauses auf Oberförsterei Dembio.

Zur öffentlichen Verdingung gelangen auf Grund der Bestimmungen vom 17. Juli 1885

1. die Erds-, Maurers-, Asphalt- und Zimmerarbeiten, sowie die Kalksteinlieferung,
2. die Lieferung der Kalkbruchsteine,
3. die Lieferung der Ziegelsteine.

Die Verdingungsunterlagen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme aus, die Verdingungsansätze und besonderen Bedingungen sind gegen Einsendung von 1,80 Mark für Loos 1 und von je 0,30 Mk. für Loos 2 und 3 ebendaher zu beziehen.



Die Angebote sind unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare, unterschrieben und versiegelt, bis **Freitag den 6. Mai Vormittags 11¹/₂ Uhr** portofrei einzusenden, zu welcher Zeit dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber eröffnet werden sollen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Groß-Strehlitz, den 23. April 1892.

Der Königl. Kreis-Bauinspector.
Andrae.

Kartoffel-Verkauf in Gogolin.

 **Vorzügliche Speisekartoffeln**  werden in kleineren und größeren Partien jeden **Donnerstag** und **Sonnabend** zu billigen Preisen verkauft bei

H. Rotter in Gogolin.

Dr. Balcke,

amerikan. & deutsch. Zahn-Arzt,
Oppeln,



Malapanerstr. 26 vis-à-vis der Regierung
9 — 1 Vm. 3 — 5 Nm,
Sprechstunden: Sonntags nur Vormittag.

Chili-Salpeter

rein unter Garantie des Gehalts
offeriren billigst

E. G. F. Schreiers Erben
Gr.-Strehlitz.

Ein Berndt'scher

 **Flügel** 

ist zu verkaufen.

Groß-
Strehlitz. Marie verw. Hübner.

Wir empfehlen unser Lager von

**Bohlen, Brettern,
Latten, Schwarten etc.**
S ä g e s p ä h n e & Brennholz
 täglich zu haben 
Gebr. Prankel, Gross-Strehlitz.

Ein junger Vorstehhund, weiß mit hellem Fleck am Kopfe, auf den Namen L'Arronge hörend, ist verloren gegangen. Abzugeben gegen Erstattung der Kosten bei Herrn Förster Viola in Dttmütz bei Stubendorf.

2 hölzerne Treppen

mit je 21 Stufen sind wegen Umbau billig zu verkaufen.

Groß-Strehlitz.

N. Prankel.

Als Vermiethsfrau

empfehl ich

Anna Malaka.

Groß-Strehlitz.

Schloßstraße.